



Grand Conseil  
Commission de l'économie et de l'énergie

Grosser Rat  
Kommission für Volkswirtschaft und Energie

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Bericht der Kommission für Volkswirtschaft und Energie

# Gesetzesentwurf zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes betreffend die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen

## 1. Allgemeines

Die Kommission für Volkswirtschaft und Energie ist am Dienstag, 2. Oktober 2007 zur Prüfung des oben erwähnten Gesetzesentwurfs zusammengetreten.

**Anwesende Kommissionsmitglieder:** Jacques-Roland Coudray, Präsident; Laurent Gavillet, Berichterstatter; Anne-Christine Bagnoud; Xavier Bagnoud; François Bressoud; Eric Luyet; Christoph Michlig; Lucia Näfen; Pascal Nicolo; Jean Rossier; Laurent Tschopp.

**Entschuldigt:** Matthias Eggel

**Abwesend:** Daniel Porcellana

Neben Staatsrat Jean-René Fournier waren zur Präsentation der Botschaft ausserdem anwesend: Gilbert Salamin, Chef der KSV; Lidija Stalder, Juristin bei der KSV; Nicolas Fournier, Jurist bei der KSV.

## 2. Präsentation der Gesetzesrevision

Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf soll die auf die wirtschaftliche Doppelbesteuerung (Gesellschaftsgewinne und Dividenden) zurückzuführende finanzielle Belastung gemildert werden. Ausserdem will man für das Fortbestehen der Walliser KMU (juristische Personen und Personengesellschaften) solide Grundlagen schaffen.

Im Weiteren enthält die Gesetzesrevision Bestimmungen zu anderen Bereichen, insbesondere: Bekämpfung der Schwarzarbeit, Beschränkung des Abzuges der Einsätze bei Lotteriegewinnen, Nachsteuer und Steuerhinterziehung.

### 2.1. Ziele der Revision

Der Departementsvorsteher weist darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung vorgesehen hat, und zwar durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Der Kanton Wallis muss mitziehen, wenn er steuerlich attraktiv bleiben will. Einige Deutschschweizer Kantone haben bereits die Teilbesteuerung von Dividenden eingeführt. Weitere Kantone in der Westschweiz stehen in den Startlöchern.

Es handelt sich nicht um Steuergeschenke für Grossgesellschaften, sondern es wird eine Milderung der grossen Steuerbelastung von Personen angepeilt, die gleichzeitig Aktionär und Leiter/Mitarbeiter von Betrieben sind, die in Form einer juristischen Person geführt werden.

Mit diesen Änderungen soll die Investitionstätigkeit angeregt und die Steuerattraktivität des Kantons Wallis erhöht werden. Mit der Revision soll die Wichtigkeit der KMU als Rückgrat der Walliser Wirtschaft unterstrichen werden. So wird etwa auch die Steuerlast im Falle der Umwandlung und Erbübertragung vermindert. Gleiches gilt für die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit natürlicher Personen. Die Erhebung der Liquidationssteuer kann in gewissen Fällen aufgeschoben werden.

**Die finanziellen Auswirkungen werden auf 8.7 Mio. Franken geschätzt und wurden bei der Erarbeitung des Voranschlags 2008 berücksichtigt.**

## **2.2. Interkantonaler Vergleich der Steuerbelastung**

- Der Kanton Wallis belegte im Jahr 2005 den 24. Rang, was den Gesamtindex der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen angeht. Als Folge des Dekrets von 2005 belegt er im Jahr 2007 den 17. Rang.
- Betrachtet man die Situation für einen verheirateten Rentner mit einem Einkommen von Fr. 100'000.-, so belegt das Wallis den 14. Rang. Vergleicht man nur die Westschweizer Kantone (inkl. Bern) miteinander, so belegt das Wallis in dieser Kategorie sogar den 2. Rang.
- Bei der Steuerbelastung von verheirateten, kinderlosen Paaren (Brutto-Einkommen = Fr. 100'000.-) figuriert das Wallis an 10. Stelle. Im Vergleich mit den anderen Westschweizer Kantonen (inkl. Bern) ist das Wallis hier Klassenbesten.
- Betrachtet man die Situation für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern (Brutto-Einkommen = Fr. 100'000.-), so belegt das Wallis den 9. Rang. Betrachtet man nur die Westschweizer Kantone (inkl. Bern), so ist das Wallis Zweitbesten.

Die Steuerattraktivität des Kantons Wallis hat sich also stark erhöht.

Die Kommission stellt mit Genugtuung fest, dass das Finanzdepartement nun interkantonale Vergleiche liefert. Dank der kürzlich vom Walliser Gesetzgeber ergriffenen Massnahmen verbesserte das Wallis seine Position in der Gesamtwertung von Rang 24 auf Rang 17. Trotzdem liegt das Wallis punkto Steuerbelastung immer noch 15 Punkte über dem Schweizer Durchschnitt. Mit der vorliegenden Revision wird sich die Steuersituation für Unternehmer und Gesellschaften weiter verbessern.

- Was die Steuerbelastung juristischer Personen angeht, belegt das Wallis gesamtschweizerisch den 8. Rang. Unter den Westschweizer Kantonen ist das Wallis an erster Stelle.
- Bei der Besteuerung des Reingewinns liegt das Wallis an 6. Stelle. Diese gute Platzierung ist insbesondere auf die Senkung des Steuersatzes für die erste Besteuerungsstufe bei der Gewinnsteuer zurückzuführen.

## 2.3. Allgemeine Vorstellung des Entwurfs

Gegen die Unternehmenssteuerreform II des Bundes wurde das Referendum ergriffen. Die Vorlage kommt am 24. Februar 2008 vors Volk. Es stellt sich also die Frage, wann die kantonalen Bestimmungen der vorliegenden Revision in Kraft treten sollen.

Was die Teilbesteuerung der Dividenden angeht, so hat der Kanton gemäss Artikel 1 Absatz 3 StHG<sup>1</sup> bei der Festlegung der Steuersätze vollständig freie Hand.

Ein Abgeordneter möchte wissen, weshalb es einen Unterschied macht, ob eine Beteiligung zum Geschäfts- oder Privatvermögen gehört. Es wird geantwortet, dass die zum Geschäftsvermögen gehörenden Beteiligungen bereits gemäss den heute geltenden Bestimmungen immer vollständig steuerbar seien, wohingegen Gewinne aus zum Privatvermögen gehörenden Aktien grundsätzlich steuerfrei seien.

Die Teilbesteuerung von Dividenden wurde innerhalb der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingehend geprüft. Man hat sich für eine Besteuerung zwischen 50 und 60% entschieden, da es diese Spannweite erlaubt, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu mildern, ohne die Sozialwerke, namentlich die AHV, allzu sehr zu torpedieren (anstatt vollständig steuerbarer und AHV-pflichtiger Löhne zahlt die Gesellschaft den aktienbesitzenden Mitarbeitern Dividenden, die nur teilbesteuert werden). Der Staatsrat spricht sich für eine 50%-ige Teilbesteuerung aus.

Die Kommission möchte, dass die Steuersätze für Dividenden im Einklang mit dem StHG angepasst werden, wenn das Referendum erfolgreich sein sollte.

## 2.4. Schwarzarbeit

Bei der neuen Bestimmung zur Schwarzarbeit geht es um Haushaltsarbeiten. Arbeiten im landwirtschaftlichen Sektor sind davon nicht betroffen.

Mit der Bestimmung soll die Deklaration der Löhne von Haushaltsangestellten vereinfacht werden. Gemäss einem Kommissionsmitglied werden nur deshalb so viele Löhne in diesem Bereich nicht deklariert, weil die „Arbeitgeber“ mit den diesbezüglichen administrativen Arbeiten (Deklaration für die Sozialversicherungen, AHV, Familienzulagenkassen usw.) überfordert seien.

# 3. Eintreten

## 3.1. Eintretensdebatte

Ein Abgeordneter merkt an, dass es sich bei der Revision um einen „massgeschneiderten Entwurf für KMU“ handle. Personen, die Aktien des Unternehmens besitzen, in dem sie arbeiten und/oder Personen, die ein KMU übernehmen, werden entlastet. Dies zeigt sich darin, dass die Bestimmung nur für jene Personen gilt, die mindestens 10% des Gesellschaftskapitals besitzen.

Bei vielen KMU stellt sich zum Zeitpunkt der Übertragung die Überlebensfrage. Hier bringen die vorgeschlagenen Änderungen Verbesserungen, die KMU als unerlässlicher Bestandteil des kantonalen Wirtschaftsgeflechts werden gestärkt.

<sup>1</sup> StHG: Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Ein Abgeordneter wirft ein, dass die Inhaber von Aktien grosser Unternehmen doch auch Nutzen aus dieser Gesetzesänderung ziehen. Börsengewinne seien nicht steuerbar. Er zweifelt an der Richtigkeit der Evaluation der finanziellen Auswirkungen, spricht sich jedoch nichtsdestotrotz für Eintreten aus.

Ihm wird entgegnet, dass in Grossunternehmen wie z.B. Alcan, den Grossunternehmen von Monthey oder BASF niemand mehr als 10% des Aktienkapitals besitze.

### 3.2. Eintretensabstimmung

Eintreten wird einstimmig beschlossen.

## 4. Detailberatung

Art. 14 Abs. 2 bis 3

### Abänderung der Kommission:

<sup>2</sup> *Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (...) Artikel 14b ~~24b~~ bleibt vorbehalten.*

### Kommentar:

Der Dienstchef weist darauf hin, dass sich der Vorbehalt auf Artikel 14 b (Abs. 2 in fine) und nicht auf Artikel 24 b beziehe.

Art. 14a

Keine Änderungen.

### Kommentar:

Diese Bestimmung führt zu einer Verbesserung der Besteuerung im Falle der Übertragung oder Verpachtung des Betriebs bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Der Gesetzgeber trägt so dem Umstand Rechnung, dass die Besteuerung stiller Reserven in gewissen Fällen unangebracht ist, weil der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt nicht über die nötigen liquiden Mittel verfügt. Die Besteuerung des Mehrwerts kann bis zur Veräusserung aufgeschoben werden. Bei der Verpachtung wird keine Frist für die Überführung des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen vorgegeben. Die Verpachtung kann sich somit über einen längeren Zeitraum erstrecken, ohne dass eine Überführung ins Privatvermögen stattfindet. Der Steuerpflichtige kann jedoch zu jedem Zeitpunkt während der Verpachtung diese Überführung und die Besteuerung der stillen Reserven verlangen.

Art. 14b

### Abänderung der Kommission:

<sup>2</sup> *Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens **bleiben** waren.*

### Kommentar:

Erwirbt jemand Anfang Oktober Wertpapiere, für welche die Generalversammlung Ende Oktober eine Dividende ausschüttet, so hat er Anrecht auf eine Teilbesteuerung, muss jedoch mindestens ein Jahr lang Eigentümer bleiben.

Sinn dieser Bestimmung ist es, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens zu mildern. In den Genuss der Teilbesteuerung kommt nur derjenige, dessen Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Das heisst, dass jemand, der 9% des Aktienkapitals innehat, diese Steuererleichterung nicht erhält. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers sollen die aktienbesitzenden Mitarbeiter und Leiter von KMU von dieser Gesetzesänderung profitieren.

Nach Ansicht eines Abgeordneten müsste die Grenze bei 20% angesetzt werden, 10% seien zu tief.

Ein anderer Abgeordneter entgegnet, dass es Ziel der Revision sei, die Übernahme von Gesellschaften durch Mitarbeiter oder Familienmitglieder zu erleichtern. Die Grenze von 10% sei angemessen.

Es gilt zu beachten, dass der Erwerb mit einer hohen Investition verbunden sein kann, selbst wenn es sich nur um einen Anteil von 10% handelt. Oft handelt es sich bei jenen, die eine Firma übernehmen, um junge Menschen mit wenig liquiden Mitteln.

Der Dienstchef erinnert daran, dass auch die Bundesgesetzgebung (DBG<sup>2</sup>, StHG) eine Grenze von 10% vorsieht. Aufgrund des obligatorischen Charakters des StHG kann man diese nicht einfach auf 15% oder 20% anheben.

Art. 16 Abs. 1 Bst. c, Abs. 1 <sup>bis</sup> und 3
----------------------------------------------------

### **Abänderung der Kommission:**

*c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG); **Artikel 33 d bleibt vorbehalten.***

### Kommentar:

Wenn das Volk die Bundesgesetze im Februar 2008 ablehnt, stellt sich die Frage, ob die vorliegende Revision mit dem StHG in Einklang steht. Das StHG gibt den Kantonen freie Hand bei der Festlegung der Steuersätze und somit einen grossen Handlungsspielraum bei der Besteuerung der Dividenden.

Die Steuerverwaltung schlägt deshalb eine neue, in Artikel 32 zu integrierende Bestimmung mit folgendem Wortlaut vor:

---

<sup>2</sup> DBG: Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer

*Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder ihr Verkehrswert mindestens zwei Millionen Franken beträgt.*

Ein Abgeordneter schlägt vor, **oder ihr Verkehrswert mindestens zwei Millionen Franken** am Schluss des Satzes zu streichen.

Mit der Bestimmung soll denn beispielsweise auch nicht bezweckt werden, einem Inhaber von UBS-Aktien mit einem Verkehrswert von zwei Millionen Franken Steuererleichterungen auf seine Dividendeneinkünfte zu gewähren. Ausserdem gibt es auch im DBG oder StHG keine betragsmässige Grenze.

Der Vorschlag, den Schluss des Satzes zu streichen, wird von der Kommission angenommen. Sie entscheidet jedoch, den Satz als **Artikel 33 Absatz d** im Gesetz zu integrieren. Aus diesem Grunde muss bei Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c stehen: Artikel 33 d bleibt vorbehalten.

Art. 16 a

Keine Änderungen.

Kommentar:

Buchstabe a) betrifft die Teilliquidation und Buchstabe b) die Übertragung. Die Kommission erhält erläuternde Dokumente zu diesem Punkt.

Art. 29 Abs. 1 Bst. a

Keine Änderungen.

Art. 33 Abs. 2

Keine Änderungen.

Kommentar:

Diese Bestimmung wird hier zwar formell aufgehoben, jedoch neu in Artikel 33 Absatz 1 integriert.

Art. 33a

Keine Änderungen.

Art. 33b Abs. 2

**Abänderung der Kommission:**

<sup>3</sup> Absatz 2 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 33bis Abs. 2

**Abänderung der Kommission:**

~~Art. 33bis~~ **Art. 33c** *Lotteriegewinne*

Kommentar:

Artikel 33bis wird zu Artikel 33c.

Die Steuerverwaltung führt aus, dass der aktuell mögliche Abzug der gesamten Einsätze zu zahlreichen Missbräuchen führe und die administrative Arbeit der Kontrolleure sprunghaft ansteigen lasse. Die Spieler sammeln in verschiedenen Walliser und ausserkantonalen Verkaufs- und Spielstellen Einsätze, um sie dann von den Gewinnen in Abzug bringen zu können. So versuchen sie, der Lotteriegewinnsteuer zu entgehen und die Verrechnungssteuer einzustreichen. Der Staat muss die „Einsatzkassen“ kontrollieren (Ort und Zeit des Spiels usw.) und sicherstellen, dass diejenige Person, die sich als Gewinner ausgibt, tatsächlich Inhaber des Gewinnloses ist und somit Anrecht auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat. Die neue Bestimmung verhindert, dass ein immenser Kontrollaufwand betrieben werden muss und nimmt eventuellen Betrügern den Wind aus den Segeln.

Art. 33 d (neu)

**Abänderung der Kommission:**

**Art. 33 d** *Erträge aus Beteiligungen*  
**Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt.**

Kommentar:

Siehe Kommentar bei Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c.

Eine Abgeordnete sieht zwar, welche Problematik mit der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung verbunden ist, bezweifelt jedoch, ob die vorgeschlagenen Steuererleichterungen mit den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und Steuerkraft vereinbar sind.

**In der Abstimmung** wird die neue Bestimmung mit **9 gegen 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.**

Art. 56 Abs. 1

Keine Änderungen.

Art. 85 Abs. 2

Keine Änderungen.

Art. 90

Keine Änderungen.

Art. 91 Abs. 4 Bst. b

Keine Änderungen.

Art. 159 Abs. 4<sup>bis</sup>

Keine Änderungen.

Art. 207 Abs. 3

Kommentar:

Die Steuerverwaltung erklärt, dass jeder Ehepartner nur für die Nichtdeklaration seiner eigenen Daten verantwortlich gemacht werden kann und somit nicht der Gehilfenschaft, Mittäterschaft oder Anstiftung zu einer vom Ehepartner begangenen Steuerhinterziehung bezichtigt werden kann.

Art. 209 Abs. 1 und 2

Keine Änderungen.

Kommentar:

Gemäss Steuerverwaltung stehen die drei letztgenannten Bestimmungen mit der Rechtssprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Einklang. Die Regeln des Strafverfahrens gelten auch für Steuerdelikte. Dem Steuerpflichtigen werden somit die von der EMRK gewährten Rechte garantiert.

Schlussbestimmungen

**Abänderung der Kommission:**

***3. Das vorliegende Gesetz tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 14b und 33d, welche am 1. Januar 2007 in Kraft treten.***

Kommentar:

Ein Abgeordneter weist darauf hin, dass die Motion im Februar 2007 angenommen wurde und der Staatsrat die entsprechende Änderung für die Steuerperiode 2007 in Kraft setzen wollte.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die neue von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung – Artikel 33 d – bereits für die Steuerperiode 2007 gilt.

Dies hat eventuell Auswirkungen auf das Budget. Die FIKO wird deshalb darüber informiert.

## 8. Schlussdiskussion und -abstimmung

Ein Kommissionsmitglied ist der Meinung, dass der Steuerausfall von 8.7 Mio. doch sehr schmerzhaft sei und dass sich ausserdem die Frage stelle, ob die Regeln der Steuergerechtigkeit eingehalten würden.

Die Steuerverwaltung antwortet, dass die Lehre zu diesem Thema eine klare Sprache spreche. Die doppelte wirtschaftliche Besteuerung führt zu unhaltbaren Situationen. So kann die Steuerbelastung gemäss geltender Gesetzgebung 60 bis 65% betragen (Gesellschaft und Aktionär). Renommierete Experten sind der Meinung, dass die doppelte wirtschaftliche Besteuerung durch eine mildere Dividendenbesteuerung – so wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht – angemessen abgedeckt werden kann.

In der Schlussabstimmung wird der Revisionsentwurf wie folgt **angenommen**:

- 9 Stimmen dafür,
- 0 Stimmen dagegen,
- 2 Enthaltungen.

Der Präsident



Jacques-Roland Coudray

Der Berichterstatter



Laurent Gavillet